

Prof. Ernst Perels – Opfer der Sippenhaft in der NS-Diktatur

Vortrag am 11.5.2011 aus Anlaß der Verlegung eines Stolpersteins für Ernst Perels

Joachim Perels

Am 18. Oktober 1944 wurde Professor Ernst Perels von der Geheimen Staatspolizei verhaftet und in das Gefängnis Lehrterstraße im Zentrum von Berlin verbracht. Schon 1936 hatte er wie andere Beamte jüdischer oder halb-jüdischer Herkunft seine Stelle als Historiker an der Berliner Universität verloren. Er wurde der nach dem 20. Juli 1944 auf die Familien der Verschwörer ausgeweiteten Sippenhaft unterworfen. Das bekannteste Opfer der Sippenhaft ist die Familie von Claus Schenk Graf von Stauffenberg. Das Institut der Sippenhaft wurde nicht einmal formell von Institutionen der selber willfährigen Justiz verfügt. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sippenhaft lag bei der exekutiven, insbesondere für die Morde an den Juden verantwortlichen Exekutiv-Behörde des Reichssicherheitshauptamts, in dem in der „Sonderkommission 20. Juli“ eine Gruppe XI geschaffen wurde, die am 21. November 1944 zu einem neuen Referat IV a 6 c erweitert wurde.

Der Grund für die Verhaftung bestand darin, dass der Sohn von Ernst Perels, Friedrich Justus Perels, Rechtsberater der Bekennenden Kirche, an der Verschwörung des 20. Juli beteiligt war. Er wurde am 5. Oktober 1944 verhaftet und ebenfalls in der Strafanstalt Lehrterstraße gefangen gehalten. In der Anklageschrift des Oberreichsanwalts Lautz vom 20. Dezember 1944 wird Friedrich Justus Perels anders als die nicht-jüdischen Angeklagten zusätzlich diskriminierend als „jüdischer Mischling“ aufgeführt; gleichzeitig firmiert er als „Rechtsberater der Bekennenden Kirche.“ Der Vorwurf lautet, dass er „von den hoch- und landesverräterischen Plänen der Verschwörerclique glaubhafte Kenntnis erlangt und gleichwohl die Anzeige dieses Vorhabens bei der zuständigen Behörde unterlassen“ habe. Damit habe er sich „außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft gestellt.“ Die Anklage stützt sich auf Paragraph 5 Nr. 1 der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933, der für die Ausschaltung des Reichskanzlers die Todesstrafe vorsah. Die Reichstagsbrandverordnung, die die persönlichen und politische Freiheitsrechte zur Disposition der nationalsozialistischen Exekutivgewalt stellte, war das wichtigste juristische Herrschaftsmittel der NS-Diktatur, das durch keinerlei rechtliche Schranken begrenzt war. Ernst Fraenkel nennt die Brandverordnung die „Verfassungskurkunde“ des Dritten Reichs, auf deren Grundlage die Einweisungen in die Konzentrationslager erfolgten, ohne dass ein Tatbestand des Strafrechts erfüllt war. Das Instrument, das die Ausschaltung der Grundrechtsgarantien der Weimarer Verfassung exekutiert, ist die Geheime Staatspolizei. Sie unterliegt in ihren Verfügungen und Angelegenheiten - von der Verhaftung bis zur Folter - entsprechend § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 keiner Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte.

Das Instrument der Sippenhaft folgte der am 3. August 1944 ergangene Weisung des Reichsführer SS Hermann Himmler, des Innenministers der Regierung Hitler, die die Familien der Verschwörer des 20. Juli für „vogelfrei“ erklärte. Tatsächlich gibt es für die Verhängung der Sippenhaft nicht einmal ein äußeres Tatbestandmerkmal, das auf die Verletzung einer Strafrechtsnorm bezogen ist. Die in Sippenhaft Genommen haben gegen keine Rechtsnorm verstoßen. Die Durchbrechung geltenden Rechts entsprach der machtechnischen Doktrin des NS-Staats. Eine Inhaftierung war nach der im NS-Staat weitgeltenden Strafprozessordnung nur erlaubt, wenn ein objektives Rechtsgut verletzt ist.